

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



1

2022

THEMA 1:

Aktuelle Steuergesetz-
änderungen

THEMA 2:

Aktuelles zur
Grundsteuerreform

THEMA 3:

Reaktionsmaßnahmen nach
Ransomware-Angriffen

LKC.

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2022	4
STEUERN	
Steuergesetzänderungen zum 1.1.2022	5
Viertes Corona-Steuerhilfegesetz	6
Aktuelles zur Grundsteuerreform	7
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2022	7
Verlängerung von Corona-Hilfsmaßnahmen	8
Aktuelles zur Forschungszulage	9
Abweisung von Einsprüchen gegen Zinsfestsetzungen	9
Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	10
Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	11
Besteuerung der Privatnutzung von (Hybrid-)Elektro-Firmenwagen ab 2022	12
Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes	12
Bekämpfung von Briefkastenfirmen in der Europäischen Union	13
Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungsvereinbarungen	14
Umsatzsteuer bei Zahlungen für Aufhebung eines Vertrags	14
Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Konsignationslagerregelung	15
Umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Güterbeförderungsleistungen	16

RECHT

Mietminderungen bei coronabedingten Geschäftsschließungen	16
Digitale Gesellschafterversammlungen 2022	17
Neues Kaufrecht ab dem 1.1.2022	18

JAHRESABSCHLUSS

Entwürfe erster Standards zum Nachhaltigkeitsbericht	19
--	----

DIGITALISIERUNG

Reaktionsmaßnahmen nach Ransomware-Angriffen	19
--	----

WIRTSCHAFT

Antragstellung nach der Besonderen Ausgleichsregelung für das Jahr 2023	20
Entlastungsmöglichkeiten von der CO ₂ -Abgabe	20
Kurznachrichten	22
Kolumne „Europa aktuell“	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Die Europäische Kommission möchte missbräuchliche Steuervorteile durch die Verwendung von Briefkastenfirmen bekämpfen und hat hierzu am 22.12.2021 ein Richtlinienvorschlag veröffentlicht.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir ins Jahr 2022 und freuen uns, Ihnen unser Rundschreiben in einem neuen Layout präsentieren zu können. Die auffälligste Änderung ist der Wegfall der bisher verwendeten Randspalte. Stattdessen werden die einzelnen Artikel durch eine kurze Zusammenfassung und ein Fazit bzw. einen Handlungshinweis eingerahmt. Unser Rundschreiben soll künftig einmal pro Quartal erscheinen. Wir hoffen, dass Ihnen die Überarbeitung unseres Layouts gefällt, und sind auf Ihre Rückmeldungen gespannt.

Eine große Herausforderung wird in diesem Jahr die Bewertung aller in Deutschland belegenen Grundstücke zur Umsetzung der Grundsteuerreform sein. Die Finanzverwaltung muss hierzu im Frühjahr dieses Jahres alle Grundstückseigentümer zur Abgabe einer Feststellungserklärung auffordern. Die erforderlichen Daten sollten möglichst frühzeitig beschafft werden, um die Erklärungen in dem Zeitfenster vom 1.7. bis zum 30.10.2022 elektronisch übermitteln zu können. Fristverlängerungen sollen nach dem derzeitigen Stand nicht gewährt werden.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Nicolas Kemper

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2022

März

31. März 2022

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2022 stellen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse übermitteln.
- Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss zum 31.12.2021 aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2021 nebst Berechnung und Zahlung der Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit melden.
- Stromintensive Produktionsunternehmen können einen Antrag auf Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Umlage stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- Aktiengesellschaften, SE und KGaA müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Betroffen sind Gesellschaften, die sich bislang auf eine Mitteilungsfiktion im Geldwäschegesetz berufen konnten.
- Kleine und mittelständische Unternehmen, die stark von der Corona-Krise betroffen sind, können einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli bis Dezember 2021 stellen. Die Antragstellung muss durch einen vom Unternehmen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.
- Unternehmen und Selbstständige, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, können die Stundung der fälligen Steuerzahlungen beantragen.

April

30. April 2022

- Kleine und mittelständische Unternehmen, die stark von der Corona-Krise betroffen sind, können einen Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 stellen. Die Antragstellung muss durch einen vom Unternehmen beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt erfolgen.

Mai

15. Mai 2022

- Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend das Jahr 2021 hinterlegen. Diese ist von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31. Mai 2022

- Nach einer umwandlungssteuerlichen Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden, wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungssteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2022 informieren.
- Jahressteuererklärungen 2020, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen nun abgegeben werden. Die Abgabefrist wird aufgrund der anhaltenden Corona-Krise evtl. noch einmal verlängert werden.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2022

Zum Jahresbeginn 2022 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir in der nachfolgenden Übersicht für Sie zusammengestellt.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags von 9.744 € auf 9.984 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften können ohne Rechtsformwechsel ertragsteuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden (sog. Option zur Körperschaftsteuer). Die Option wird durch unwiderruflichen Antrag der Gesellschaft bei ihrem Finanzamt bis spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres ausgeübt.
- Bei körperschaftsteuerlichen Organschaften führen steuerliche Minder- bzw. Mehrabführungen zu einer Erhöhung bzw. Verminderung des Beteiligungsbuchwerts der Anteile an der Organgesellschaft in der Steuerbilanz des Organträgers. Das neue Einlagemodell ersetzt die sog. Ausgleichspostenmethode. Bestehende Ausgleichsposten sind in der Steuerbilanz 2022 aufzulösen und in die Beteiligungsbuchwerte umzubuchen.

Lohnsteuer:

- Die monatliche Freigrenze für Sachbezüge wurde auf 50 € (bisläng 44 €) angehoben.
- Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft wurden geringfügig erhöht.
- Für Gutscheine und Geldkarten gelten zusätzliche Voraussetzungen, damit diese als Sachbezug anerkannt werden. Sie dürfen z. B. nur zum Bezug von Waren- oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Anbieters bzw. eines begrenzten Kreises von Akzeptanzstellen oder aus einer sehr begrenzten Warenpalette (z. B. Bücher oder Kleidung) berechtigen. Außerdem sind Essens- oder Restaurantgutscheine begünstigt.
- Die Frist für die Auszahlung lohnsteuer- und sozialversicherungsfreier Corona-Prämien bis zur Höhe von 1.500 € wurde bis zum 31.3.2022 verlängert.
- Bei der Lohnsteuerpauschalierung für Firmenwagen muss die prognostizierte wöchentliche Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeits-

stätte zugrunde gelegt werden (siehe hierzu nachfolgend auch den Artikel „Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“).

Umsatzsteuer:

- Bei Aufsichtsratsmitgliedern liegt nur noch dann eine selbstständige und umsatzsteuerbare Tätigkeit vor, wenn die Vergütung zu mindestens 10 % variabel ist. Von der Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen abhängige Sitzungsgelder zählen zu den variablen Vergütungen.
- Bei den Intrastat-Meldungen gibt es erhebliche Änderungen, u. a. bei der Einteilung der Geschäftsarten, bei der Angabe des Ursprungslands und bei der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.
- Der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte wird angepasst und beträgt im Jahr 2022 9,5 % (bisher 10,7 %).

Grundsteuer:

- Zum 1.1.2022 werden neue Grundstückswerte ermittelt. Diese sollen ab 2025 der Grundsteuerberechnung zugrunde gelegt werden (siehe hierzu nachfolgend auch den Artikel „Aktuelles zur Grundsteuerreform“).

Sonstiges:

- Der Mindestlohn steigt zum 1.1.2022 auf 9,82 € und zum 1.7.2022 auf 10,45 €. Bei Minijobbern muss ggf. die Arbeitszeit reduziert werden, damit die Einkommensgrenze von 450 € nicht überschritten wird. Zum 1.10.2022 ist eine weitere Erhöhung des Mindestlohns auf 12,00 € sowie die Anhebung der Minijobgrenze auf 520 € (bisläng 450 €) geplant.
- Der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung ist für alle Pensionsfonds-, Pensionskassen- und Direktversicherungsverträge mit Entgeltumwandlung zu zahlen, wenn der Arbeitgeber durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.
- Personalakten sind digital zu archivieren.
- Der Arbeitgeber muss ab dem Jahr 2022 wieder den hälftigen Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung für erwerbstätige Rentner nach Vollendung der Regelaltersgrenze abführen.
- Die Finanzhilfen für Unternehmen und Selbstständige, die aufgrund der Corona-Maßnahmen von temporären Schließungen oder Umsatzrückgängen betroffen sind, wurden bis zum 31.3.2022 verlängert (Überbrückungshilfe IV). Eine weitere Verlängerung wurde in Aussicht gestellt.



HINWEIS: Die Aufstellung basiert auf dem derzeitigen Gesetzesstand. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, die teilweise auf den 1.1.2022 zurückwirken werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Viertes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 3.2.2022 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf des sog. Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes veröffentlicht. Mit diesem Gesetz soll u. a. ein steuerfreier Corona-Bonus für Pflegekräfte geschaffen sowie die Steuerfreiheit für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31.3.2022 und die Homeoffice-Pauschale bis Ende 2022 verlängert werden. Außerdem wird die degressive Abschreibung auf Anschaffungen im Jahr 2022 ausgedehnt, die Möglichkeiten für Verlustrückträge verbessert und die Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen verlängert.

Der am 3.2.2022 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichte Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes enthält im Wesentlichen folgende Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Arbeitnehmern während der Corona-Pandemie:

- Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zwischen dem 18.11.2021 und dem 31.12.2022 sollen bis zu 3.000 € steuerfrei bleiben.
- Arbeitgeberzuschüsse zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 80 % des letzten Nettogehalts, die für Zeiträume vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 geleistet werden, bleiben steuerfrei. Die bisherige Befristung soll um drei Monate bis zum 31.3.2022 verlängert werden. Ein bereits vorgenommener Lohnsteuerabzug ist vom Arbeitgeber entsprechend zu korrigieren. Die steuerfreien Zuschüsse sind jedoch in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers für die Jahre 2020 bis 2022 bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes zu berücksichtigen (sog. Progressionsvorbehalt). In der Sozialversicherung sind die Zuschüsse beitragsfrei.
- Vom 1.1.2020 bis zum 31.12.2021 konnte für jeden Tag, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt wurde, eine sog. Homeoffice-Pauschale in Höhe von 5 €, höchstens 600 € pro Jahr, abgezogen werden. Die weiterhin andauernde Corona-Pandemie macht auch hier eine Verlängerung, und zwar bis zum 31.12.2022, erforderlich. Es dürfen dann jedoch keine Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer und keine Fahrtkosten für die jeweiligen Tage geltend gemacht werden. Die Homeoffice-Pauschale wird auf die Werbungskostenpauschale von 1.000 € angerechnet und nicht zusätzlich gewährt.
- Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung in Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen Abschreibung (max. 25 % pro Jahr) für in den Jahren 2020 und 2021 erworbene bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens soll um ein weiteres Jahr verlängert werden. Damit könnten auch im Jahr 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter degressiv abgeschrieben werden.
- Die Höchstbeträge für die steuerliche Verrechnung von Verlusten mit positiven Einkünften der jeweiligen Vorjahre (sog. Verlustrückträge), die für die Jahre 2020 und 2021 bereits auf 10 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung 20 Mio. € erhöht worden waren, sollen auch für die Jahre 2022 und 2023 auf die zuvor genannten Beträge angehoben werden. Damit würden erst ab dem Jahr 2024 wieder die regulären Beträge von 1 Mio. € bzw. bei Zusammenveranlagung 2 Mio. € gelten.
- Der Verlustrücktrag soll ab dem Jahr 2022 von einem auf zwei Jahre verlängert werden. Das bestehende Wahlrecht, den Verlustrücktrag auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen, wird dann entfallen. Bei einem Rücktrag erfolgt zunächst die Verrechnung mit dem Gewinn des unmittelbar vorangegangenen Jahres und erst danach mit dem Gewinn des zweiten vorangegangenen Jahres. Der danach noch verbleibende Verlustrücktrag wird vorgetragen und kann mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.
- Bei Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG wird die Investitionsfrist um ein weiteres Jahr verlängert, sofern diese im Jahr 2022 auslaufen würde.
- Die Reinvestitionsfrist für Rücklagen nach § 6b EStG, die zum Zwecke der Übertragung von Gewinnen aus der Veräußerung bestimmter Gegenstände des Betriebsvermögens auf in späteren Jahren neu angeschaffte Gegenstände gebildet wurden, soll um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2023) verlängert werden. Dies betrifft Rücklagen, die zwischen dem 28.3.2020 und dem 31.12.2022 aufzulösen wären.
- Die Frist für die Abgabe von Steuererklärungen soll verlängert werden: in nicht beratenen Fällen für das Jahr 2021 um zwei Monate bis zum 30.9.2022

und für das Jahr 2022 um einen Monat bis zum 31.8.2023. Ab dem Jahr 2023 würden dann wieder die ursprünglichen Fristen gelten und die Erklärungen wären bis zum 31.7.2024 abzugeben.



HINWEIS: Da das Gesetzgebungsverfahren noch ganz am Anfang steht, bleibt abzuwarten, welche Veränderungen sich noch ergeben. Das Verfahren soll im März 2022 abgeschlossen werden.

FÜR IMMOBILIENEIGENTÜMER

Aktuelles zur Grundsteuerreform

In Vorbereitung der Grundsteuerreform 2025 müssen alle Grundstückseigentümer bis zum 31.10.2022 eine Feststellungserklärung zur Ermittlung neuer Grundstückswerte für die Grundsteuerberechnung abgeben. Die Beschaffung der dafür benötigten Daten kann bei komplexen Gebäuden sehr aufwendig sein.

Ab dem 1.1.2025 soll die Grundsteuerreform in Kraft treten. Die Grundsteuer wird dann nicht mehr anhand der bisherigen Einheitswerte berechnet, sondern auf der Basis neuer Grundstückswerte. Diese werden auf den Stichtag 1.1.2022 für alle Grundstücke erstmals ermittelt. Die benötigten Daten sind in einer Feststellungserklärung bis spätestens zum 31.10.2022 elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Die Finanzämter wurden bereits jetzt angewiesen, keine Fristverlängerungen zu gewähren. Voraussichtlich im März werden alle Grundstückseigentümer öffentlich durch eine Allgemeinverfügung zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung angekündigt, allen Grundstückseigentümern Informationsschreiben zukommen zu lassen sowie Telefonhotlines einzurichten.

Welche Angaben in der Erklärung zu machen sind, hängt davon ab, in welchem Bundesland das Grundstück liegt. Die meisten Bundesländer wenden das sog. Bundesmodell an. Dieses sieht unterschiedliche Bewertungsverfahren für Geschäftsgrundstücke und Wohnimmobilien vor. Die Zusammenstellung der benötigten Daten kann dabei sehr aufwendig sein. Für Geschäftsgrundstücke müssen beispielsweise u. a. das Gebäudebaujahr, die Gebäudeart (z. B. Bürogebäude, Produktionsgebäude Massiv- oder Skelettbauweise oder Lagergebäude in Abhängigkeit von der

Nutzung) sowie die Brutto-Grundfläche (Summe der nutzbaren Grundflächen aller Grundrissebenen, einschließlich nur überdeckter Flächen) ermittelt werden. Insbesondere für die Flächenermittlung sind ggf. externe Vorarbeiten, z. B. durch Architekten, oder die Anforderung von Unterlagen beim Grundbuchamt erforderlich.



EMPFEHLUNG: Aufgrund der kurzen Frist für die Abgabe der Erklärungen sollte frühzeitig mit der Beschaffung der Grundstücks- und Immobilien-daten begonnen werden.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen in 2022

Unternehmen müssen ihre betrieblichen Unterlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen sechs bzw. zehn Jahre aufbewahren. Auch Privatpersonen mit bestimmten Einkünften müssen Unterlagen zu ihren Einkünften sechs Jahre aufbewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können im Jahr 2022 die nachfolgend aufgeführten Dokumente vernichtet werden.

Unternehmen dürfen ab dem 1.1.2022 folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgen bzw. auf elektronischen Datenträgern löschen:

- Aufzeichnungen der Jahre 2011 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2011 aufgestellt wurden
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2011 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2011 oder früher aufgestellt wurden
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2011 oder früher
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2015 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2015 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten

Unterlagen dürfen daher **nicht vernichtet** werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht mehr in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2016 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2012 bis 2016 jetzt also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für **Privatpersonen** gilt, wenn deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2022 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2015 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.

HINWEIS: In Zweifelsfällen sollten Unterlagen vorsorglich länger als sechs bzw. zehn Jahre aufbewahrt werden.

FÜR UNTERNEHMEN UND SELBSTSTÄNDIGE

Verlängerung von Corona-Hilfsmaßnahmen

Die Covid-19-Pandemie verursacht weiterhin beträchtliche wirtschaftliche Schäden. Das Bundesfinanzministerium hat daher die Stundungsmöglichkeiten für Steuerzahlungen, die Herabsetzungen von Steuervorauszahlungen, den Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge sowie die Umsatzsteuerbefreiung von bestimmten Covid-Maßnahmen für das Jahr 2022 verlängert.

Das Bundesfinanzministerium möchte Unternehmen und Selbstständige durch die Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen und durch eine Verlängerung bestimmter Billigkeitsregelungen unterstützen:

- Unternehmen und Selbstständige, die durch die Corona-Pandemie betroffen sind, können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.3.2022 die Stundung der bis dahin fälligen Steuerzahlungen für Vorjahre sowie bis zum 30.6.2022 die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2021 und 2022 beantragen. Bei der Prüfung der Anträge sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Stundung wird längstens bis zum 30.6.2022 gewährt. Die Vorauszahlungen sollten spätestens Ende des Jahres 2022 anhand der tatsächlichen Verhältnisse geprüft und ggf. angepasst werden.
- Bis zum 30.6.2022 wird seitens der Finanzverwaltung auf Vollstreckungsmaßnahmen und auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen verzichtet, wenn der Schuldner unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Pandemie betroffen und dieser Umstand der Finanzverwaltung bis zum 31.3.2022 aufgrund einer Mitteilung bekannt ist.
- Leistungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden, werden auch im Jahr 2022 aus Billigkeitsgründen als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen angesehen und können somit als umsatzsteuerfrei behandelt werden. Der Vorsteuerabzug für damit im Zusammenhang stehende Eingangsleistungen ist ausgeschlossen.
- Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf sowie der unentgeltlichen Personalgestellung für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie leisten, wird noch bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2022 im Billigkeitswege von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.

HINWEIS: In den Jahren 2020 und 2021 konnte zusätzlich die Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer auf Antrag teilweise oder ganz herabgesetzt werden. Diese Möglichkeit wurde für das Jahr 2022 nicht verlängert.

FÜR UNTERNEHMER

Aktuelles zur Forschungszulage

Das sog. Forschungszulagengesetz ist am 1.1.2020 in Kraft getreten und seitdem mehrfach ergänzt bzw. geändert worden. Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 11.11.2021 auf 70 Seiten zu den Anwendungsfragen Stellung genommen. Das Schreiben enthält u. a. ausführliche Informationen zur Anspruchsberechtigung, zu den verfahrensrechtlichen Vorschriften, zu der ertragsteuerlichen Behandlung und zu den beihilferechtlichen Vorgaben.

Mit dem am 1.1.2020 in Kraft getretenen Forschungszulagengesetz wurde eine steuerliche Förderung der Forschung und Entwicklung in Unternehmen eingeführt. Die Zulage beträgt 25 % der auf die tatsächliche Forschungstätigkeit entfallenden Aufwendungen, insbesondere Arbeitslöhne und Entgelte für Auftragsforschungen. Sie ist auf max. 1 Mio. € in den Jahren 2020 bis 2025 bzw. max. 500.000 € ab dem Jahr 2026 begrenzt. Am 11.11.2021 hat das Bundesfinanzministerium zu Anwendungsfragen umfassend Stellung genommen.

Die Forschungszulage kann sowohl von unbeschränkt als auch von beschränkt Steuerpflichtigen in Anspruch genommen werden. Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften sind eigenständig anspruchsberechtigt.

Voraussetzung ist die Durchführung eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Hierbei kann es sich um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung handeln. Die verschiedenen Formen, in denen solche Vorhaben durchgeführt werden können (eigenbetrieblich, Auftragsforschung oder Kooperationsvorhaben), werden ausführlich dargestellt.

Die Gewährung der Forschungszulage erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst ist ein Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage zu stellen. Mit dieser Bescheinigung kann anschließend die Forschungszulage beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags setzt das zuständige Finanzamt die Forschungszulage mit einem Bescheid fest. Diese wird bei der nächsten erst-

maligen Steuerveranlagung auf die festzusetzende Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Bei Mitunternehmerschaften erfolgt dies bei den Steuerfestsetzungen der jeweiligen Mitunternehmer.

Bei Kapitalgesellschaften führt die festgesetzte Forschungszulage zu einer Minderung des Körperschaftsteueraufwands und damit zu einer Körperschaftsteuer-rückstellung bzw. zu der Erhöhung eines Körperschaftsteuererstattungsanspruchs. Die hieraus resultierende Ertragsauswirkung ist außerbilanziell zu korrigieren. Bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften ergibt sich keine Auswirkung auf die betriebliche Gewinnermittlung, da die Forschungszulage nicht den betrieblichen Bereich betrifft.



FAZIT: Forschungszulage kann von allen Steuerpflichtigen, die begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, beantragt werden. Auf die Größe des Unternehmens kommt es hierbei nicht an. Die ausgezahlte Zulage ist steuerfrei.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Abweisung von Einsprüchen gegen Zinsfestsetzungen

Die Finanzverwaltung hat am 8.12.2021 mit einer Allgemeinverfügung alle Einsprüche und Änderungsanträge gegen Zinsfestsetzungen auf Steuerzahlungen für die Zeit vor dem 1.1.2019 zurückgewiesen. Deshalb müssen Steuerpflichtige, die festgesetzte Nachzahlungszinsen aufgrund eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung bislang nicht gezahlt haben, in den nächsten Wochen mit einer entsprechenden Zahlungsaufforderung rechnen.

Erfolgen Steuerzahlungen oder -erstattungen später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, waren bislang Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr zu zahlen oder zu erstatten. Gegen die Höhe dieser Zinssätze wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. In diesem Zusammenhang haben viele Steuerpflichtige die Aussetzung der Vollziehung der Zinsfestsetzungen beantragt.

Am 8.7.2021 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass diese Verzinsung ab dem Verzinsungszeitraum 2014 zwar verfassungswidrig ist, aber bis einschließlich 2018 weiter angewendet werden kann. Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 muss der Gesetzgeber bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung schaffen.

Dieses Urteil hat die Finanzverwaltung nun umgesetzt und am 8.12.2021 mittels einer Allgemeinverfügung alle eingelegten Einsprüche und Änderungsanträge für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 zurückgewiesen. Auf diese Weise muss nicht jeder Steuerpflichtige, der gegen solche Zinsfestsetzungen vorgegangen ist, einzeln angeschrieben werden.

Soweit für festgesetzte Zinsen Aussetzung der Vollziehung beantragt wurde, mussten diese zunächst nicht bezahlt werden. Die gewährte Aussetzung wird nun bald enden. Nach Auskunft einiger Finanzämter werden die zu zahlenden Beträge den Steuerpflichtigen gesondert mitgeteilt. Erst nach Erhalt dieser Mitteilung sind die ausgesetzten Zinsbeträge zu zahlen.

Einsprüche gegen Verzinsungszeiträume ab 2019 sind von der Allgemeinverfügung nicht betroffen. Diese Verfahren ruhen vorerst und werden erst nach der noch zu schaffenden gesetzlichen Neuregelung weiterbearbeitet. Am 14.2.2022 hat das Bundesfinanzministerium einen Gesetzentwurf veröffentlicht, in dem der Zinssatz für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 angepasst wird. Dieser soll künftig 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Jahr betragen. Der Zinssatz soll künftig alle drei Jahre an die Entwicklung des Basiszinssatzes angepasst werden. Eine Anpassung soll erstmals zum 1.1.2026 erfolgen.

HINWEIS: Steuerpflichtige, die gegen die Allgemeinverfügung vorgehen wollen (z. B. weil sie unionsrechtliche Zweifel an der Höhe der Zinssätze haben), müssen bis spätestens zum 9.12.2022 Klage beim Finanzgericht einreichen.

FÜR UNTERNEHMER

Zufluss von Tantiemen bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer fließen Tantiemen von seiner Kapitalgesellschaft grundsätzlich bei der Feststellung des Jahresabschlusses steuerpflichtig zu. Dies gilt auch dann, wenn im Anstellungsvertrag Regelungen zur Fälligkeit des Tantiemeanspruchs fehlen oder dort nur eine Ermächtigung zur freien Bestimmung des Fälligkeitszeitpunkts enthalten ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fließt einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Forderung gegen „seine“ Kapitalgesellschaft auch ohne eine Zahlung oder Gutschrift bereits mit deren Fälligkeit zu. Der Anspruch auf eine Tantieme wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern im Anstellungsvertrag keine andere fremdübliche Fälligkeit vereinbart wurde.

Ist im Anstellungsvertrag geregelt, dass die Tantieme des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers nicht mit der Feststellung des Jahresabschlusses zur Zahlung fällig wird, sondern erst nach gesonderter Aufforderung durch den Geschäftsführer und unter Berücksichtigung der Zahlungsmöglichkeiten der Gesellschaft, kommt es zu keiner Verschiebung der Fälligkeit. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 12.7.2021.

Nach Auffassung der Richter liegt es bei solchen Regelungen allein in der Hand des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, zu bestimmen, wann die Auszahlung der Tantieme erfolgen soll. Somit kann er ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses über seinen Anspruch verfügen. Auch die Einschränkung, bei der Auszahlung die Zahlungsmöglichkeiten der Kapitalgesellschaft berücksichtigen zu müssen, führt nicht zu einer Verschiebung der Fälligkeit.

MERKE: Die Tantieme an einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ist grundsätzlich im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses zu versteuern, selbst wenn sie erst in einem späteren Jahr ausgezahlt wird. Bei der Auszahlung muss die Tantieme dann nicht noch einmal versteuert werden.

FÜR ARBEITGEBER

Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern steuerbegünstigte Zuschüsse für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zahlen. Bei der Pkw-Nutzung ist die Höhe der steuerbegünstigten Zuschüsse von der Anzahl der durchgeführten Fahrten abhängig. Für deren Berechnung ergeben sich ab dem Jahr 2022 zwingend zu beachtende Änderungen.

Sofern ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung stellt, den dieser auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen darf, ist dafür ein geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Ermittlung des Vorteils erfolgt entweder auf Basis der tatsächlich durchgeführten Einzelfahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises pro Tag oder monatlich pauschal mit 0,03 % des Bruttolistenpreises, jeweils bezogen auf die Entfernungskilometer. Bei der Pauschalregelung werden 15 Arbeitstage pro Monat ($0,002\% \times 15 = 0,03\%$) unterstellt.

Auch bei der Zuschussgewährung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte konnten diese 15 Arbeitstage bislang vereinfachend und ohne weitere Prüfung berücksichtigt werden (sog. 15-Tage-Regel). Der Arbeitgeber musste also keine Einzelfahrtabrechnung durchführen, die zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen kann.

Im Hinblick auf die 15-Tage-Regel hat das Bundesfinanzministerium am 18.11.2021 eine wesentliche Änderung vorgenommen. Ab dem Veranlagungsjahr 2022 darf nicht mehr in jedem Fall ein pauschaler Ansatz von 15 Tagen pro Monat erfolgen. Vielmehr ist zu prognostizieren, an wie vielen Tagen pro Woche der Arbeitnehmer typischerweise die erste Tätigkeitsstätte aufsuchen wird.

Diese Änderung hat nicht nur Auswirkungen für Arbeitnehmer, die in Teilzeit arbeiten, sondern auch für diejenigen, die zwar Vollzeit arbeiten, aber regelmäßig im Homeoffice bzw. mobil tätig werden. Verrichten sie ihre Arbeit z. B. nur an drei Tagen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, so dürfen bei der pauschalen Methode künftig nur drei Fünftel der max. 15 Tage, also neun Tage pro Monat angesetzt werden.

Wenn es eine einzelvertragliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung gibt, nach der ein Arbeitnehmer einen Anspruch von zwei Homeoffice-Tagen pro Woche hat, ist zu prüfen, ob er diesen Anspruch voraussichtlich auch nutzen wird. Dementsprechend ist dann der Pauschalansatz zeitanteilig zu kürzen. Dies ist bei der Ermittlung des Zuschusses zu berücksichtigen. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Prognose unzutreffend war, ist lt. Finanzverwaltung keine Änderung der Lohnabrechnung vorzunehmen.

Im Falle der Steuerpauschalierung des Zuschusses mit 15 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer entfällt beim Arbeitnehmer in Höhe des Zuschusses der Werbungskostenabzug. Die Pauschalsteuer kann auf den Arbeitnehmer abgewälzt werden. Wird der Zuschuss individuell versteuert, bleibt dem Arbeitnehmer der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten.

Die Finanzverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Pauschalversteuerung und die hierbei zugrunde gelegten Werte keine Bindungswirkung für das Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers haben. Dies führt zu steuerlichen Nachteilen, soweit der Steuerpauschalierung eine höhere Entfernungspauschale zugrunde gelegt wurde, als der Arbeitnehmer tatsächlich als Werbungskosten geltend machen kann. Denn im Rahmen der Veranlagung wird der Zuschuss von den Werbungskosten abgezogen. Ein Überhang des Zuschusses über die Werbungskosten löst eine Nachversteuerung aus. Hierdurch kommt es zu einer Doppelbesteuerung, da die pauschale Lohnsteuer nicht auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers angerechnet werden kann.

Abschließend ist noch zu berücksichtigen, dass seit dem Veranlagungsjahr 2021 höhere Entfernungspauschalen ab dem 21. Entfernungskilometer gelten. Für die ersten 20 km sind weiterhin 0,30 € pro km anzusetzen. Der Kilometersatz erhöht sich für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,35 € und in den Jahren 2024 bis 2026 auf 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer.



BEACHTEN SIE: Ab dem Jahr 2022 ist bei der Berechnung des Zuschusses für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Falle des pauschalen Tagesansatzes eine Prognose der Fahrten durchzuführen und die pauschale Anzahl der Tage zu dokumentieren. Überhöhte Zuschüsse führen zu einer Doppelbesteuerung.

FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Besteuerung der Privatnutzung von (Hybrid-)Elektro-Firmenwagen ab 2022

Die gesetzlichen Regelungen zur Besteuerung der Privatnutzung von (Hybrid-)Elektro-Firmenwagen wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert. Das Bundesfinanzministerium hat am 5.11.2021 zu den Einzelheiten Stellung genommen und die unterschiedlichen Fallgestaltungen durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht.

Die Besteuerung der Privatnutzung von (Hybrid-)Elektro-Firmenfahrzeugen ist unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt.

Für nach dem 1.1.2019 angeschaffte reine Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von bis zu 60.000 € ist bei der pauschalen Ermittlung des Werts der Privatnutzung nach der sog. 1 %-Regelung nur ein Viertel des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs (anstelle des regulären vollen Listenpreises) zugrunde zu legen.

Für teurere Elektrofahrzeuge sowie für Hybridfahrzeuge sind 50 % des Bruttolistenpreises anzusetzen. Hybridfahrzeuge sind jedoch nur begünstigt, wenn die Kohlendioxidemission max. 50 g/km beträgt oder die Mindestreichweite des Elektroantriebs bei vor 2022 angeschafften Fahrzeugen 40 km und bei ab dem 1.1.2022 angeschafften Fahrzeugen 60 km beträgt. Die ab 2022 verschärften Voraussetzungen gelten auch dann, wenn das Fahrzeug bereits im Jahr 2021 bestellt wurde. Ab 2025 werden die Voraussetzungen für Hybridfahrzeuge nochmals verschärft, indem die Mindestreichweite für den Elektrobetrieb auf 80 km erhöht wird.

In einem Anwendungsschreiben hat das Bundesfinanzministerium am 5.11.2021 u. a. erläutert, welche zusätzlichen Voraussetzungen Elektro- oder Hybrid-Elektrofahrzeuge erfüllen müssen und wie die Nachweise hierfür erbracht werden können. Hybridfahrzeuge müssen beispielsweise eine externe Lademöglichkeit besitzen. Daher sind insbesondere sog. Plug-in-Hybride begünstigt.

Für Elektro-(Hybrid-)Fahrzeuge, die vor Ende 2022 angeschafft wurden bzw. werden und die Voraussetzungen für die Viertelung bzw. Halbierung des pau-

schalen Nutzungswerts nicht erfüllen, kann bei der Berechnung des Werts der Privatnutzung eine Kürzung des Bruttolistenpreises um festgelegte Pauschalen infrage kommen (sog. Nachteilsausgleich). Die Höhe der Kürzung hängt von der Batteriekapazität und dem Anschaffungsjahr ab.

Welche Änderungen bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode zu berücksichtigen sind, wird ebenfalls erläutert. Darüber hinaus wird geregelt, wie der betriebliche Anteil an den Stromkosten zu ermitteln ist, wenn ein Fahrzeug auch an einer privaten Steckdose bzw. Ladevorrichtung aufgeladen wird.



HINWEIS: Die vorgenannten Sonderregelungen für Elektro- und Hybrid-Elektrofahrzeuge sind für umsatzsteuerliche Zwecke nicht anzuwenden. Bei der Ermittlung des Nutzungsanteils für die Privatnutzung ist weiterhin vom vollen Bruttolistenpreis auszugehen.

FÜR ARBEITGEBER

Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

Noch bis zum 31.3.2022 gelten Erleichterungen bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld. Dieses unterliegt weder der Lohnsteuer noch der Sozialversicherung. Wird es allerdings zu spät oder nicht in der richtigen Höhe beantragt, hat dies erhebliche Auswirkungen auf die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Beschäftigten.

Noch bis zum 31.3.2022 gelten erleichterte Zugangsvoraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld. Dies kann beantragt werden, wenn 10 % (vor Corona: ein Drittel) der Arbeitnehmer von Arbeitsausfall betroffen sind. Die Agentur für Arbeit übernimmt dann bis zu 67 % des ausgefallenen Nettolohns.

Das Kurzarbeitergeld unterliegt nicht der Lohnsteuer. Allerdings ist dieses in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes zu berücksichtigen (sog. Progressionsvorbehalt). In der Sozialversicherung ist das Kurzarbeitergeld beitragsfrei.

Unternehmen haben drei Monate Zeit, für angezeigte, genehmigte und dann realisierte Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit die Erstattung des ausgezahlten Kurzarbeitergeldes zu beantragen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Geht der Antrag auch nur einen Tag zu spät ein, wird die Erstattung verweigert. Dies hat zur Folge, dass die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit entfällt und das bisher ausgezahlte Kurzarbeitergeld zu einem Nettolohn wird. Darauf sind dann Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen sowie die Abrechnungen gegenüber den Beschäftigten zu korrigieren.

Diese Rechtsfolgen gelten auch insoweit, wie die Erstattung der Agentur für Arbeit von dem vom Arbeitgeber berechneten Kurzarbeitergeld abweicht. Bei einer geringeren Erstattung liegt in Höhe des Differenzbetrags zusätzlicher Arbeitslohn vor, auf den Lohnsteuer und Sozialabgaben abzuführen sind. Bei einer höheren Erstattung vermindern sich in Höhe des Differenzbetrags der Arbeitslohn und damit auch die abzuführende Lohnsteuer sowie Sozialabgaben.



HINWEIS: Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld sollen noch einmal bis zum 30.6.2022 verlängert werden.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMENSGRUPPEN

Bekämpfung von Briefkastenfirmen in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission möchte missbräuchliche Steuervorteile durch die Verwendung von Briefkastenfirmen bekämpfen. Dazu soll für alle wirtschaftlich tätigen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Unternehmen untersucht werden, ob diese über ausreichend Substanz verfügen oder Briefkastenfirmen darstellen. Im letzteren Fall werden betroffene Unternehmen von sonst üblichen Steuervergünstigungen ausgeschlossen.

International operierende Konzerne gründen in vielen Fällen Briefkastenfirmen in bestimmten Ländern, um so von ermäßigten Steuersätzen oder Steuerbefreiungen zu profitieren. Als Briefkastenfirma bezeichnet man eine Gesellschaft, die meist nur über ein Bankkonto,

nicht aber über ein eigenes Büro, eigene Mitarbeiter oder Betriebsmittel verfügt und keine eigene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Hiervon abzugrenzen sind Holdinggesellschaften, die Beteiligungen an Tochtergesellschaften verwalten.

Die Errichtung einer Briefkastenfirma mit dem Ziel, Steuervorteile zu nutzen, wird als missbräuchlich angesehen. Viele Doppelbesteuerungsabkommen schließen dementsprechend Steuervorteile für solche Firmen durch sog. Aktivitätsvorbehalte aus. Die Richtlinien der Europäischen Union, insbesondere die Mutter-Tochter-Richtlinie, enthalten bisher keine solche Beschränkungen. Die Europäische Kommission hat daher am 22.12.2021 eine Richtlinie zur Bekämpfung von Briefkastenfirmen in der Europäischen Union vorgeschlagen.

Der Richtlinienvorschlag richtet sich gegen Unternehmen, die im Gebiet der Europäischen Union ansässig sind, aber nur wenig bis keine Wirtschaftstätigkeit entfalten. Entsprechende Unternehmen sollen wie folgt überprüft werden:

1. Eine Gesellschaft wird als Briefkastenfirma identifiziert, wenn ihre Einnahmen der letzten zwei Jahre zu 75 % aus sog. passiven Einkünften bestehen (z. B. aus Zinsen, Dividenden, Lizenzen oder aus an andere Konzerngesellschaften ausgelagerten Dienstleistungen), die Gesellschaft überwiegend grenzüberschreitend tätig ist und ihre Geschäftsführung ausgelagert wurde.
2. Sind die unter 1. genannten Merkmale erfüllt, so wird grundsätzlich eine Briefkastenfirma vermutet. Die Vermutung kann widerlegt werden, wenn die Gesellschaft dort, wo sie steuerlich ansässig ist, eigene Räume (Eigentum oder Miete) hat, die Gesellschaft über ein aktiv genutztes Bankkonto in der Europäischen Union verfügt und die Geschäftsführer oder führenden Mitarbeiter dort wohnen, wo die Gesellschaft steuerlich ansässig ist. Zudem müssen die Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse haben und dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Gesellschaft derselben Unternehmensgruppe angestellt sein. Angaben hierzu sollen in der Steuererklärung der Gesellschaft gemacht werden.

Ausgenommen von der Anwendung der Richtlinie wären börsennotierte Unternehmen, regulierte Finanzunternehmen und Unternehmen mit mindestens fünf

eigenen Mitarbeitern. Holdinggesellschaften würden damit ebenfalls der Vermutungsregel unterworfen, obwohl sie eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Eine als Briefkastenfirma identifizierte Gesellschaft hätte erhebliche steuerliche Nachteile: Steuerlich relevante Richtlinien und Doppelbesteuerungsabkommen wären nicht mehr anwendbar, steuerlich würde die Gesellschaft als transparent betrachtet und die Mitgliedstaaten würden keine Ansässigkeitsbescheinigungen mehr ausstellen. Es käme damit innerhalb von Europa zu Quellensteuereinbehalten bei Zahlungen an diese Gesellschaft.

Nach dem Plan der Europäischen Kommission soll die Richtlinie bis zum 30.6.2023 in nationales Recht umgesetzt werden und ab dem 1.1.2024 in Kraft treten.



HINWEIS: Die Kommission hat eine weitere Initiative angekündigt, um auch außereuropäische Briefkastenfirmen zu erfassen und zu sanktionieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Entstehung der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungsvereinbarungen

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Dies gilt auch, wenn das Entgelt in mehreren Raten gezahlt wird. Der hieraus resultierende Liquiditätsnachteil kann durch eine einfache Gestaltung der Ausgangsrechnungen vermieden werden.

Wenn ein Unternehmen die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (sog. Sollversteuerung), entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem eine Leistung ausgeführt worden ist. Der Europäische Gerichtshof entschied am 28.10.2021, dass die Umsatzsteuer auch für eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung im Moment der Leistungserbringung entsteht. Eine ratenweise Steuerentstehung würde nur vorliegen, wenn eine Leistung wiederholt oder kontinuierlich während eines bestimmten Zeitraums erbracht wird, nicht aber bei einer einmaligen Leistung.

Das Urteil bewirkt für die Erbringung einmaliger Leistungen mit Ratenzahlungsvereinbarungen eine Liquiditätsbelastung aus der bei Leistungserbringung fälligen Umsatzsteuer. Darum sollte zukünftig im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung eine Rechnung über den vereinbarten vollständigen Betrag mit Umsatzsteuer ausweis gestellt werden. Zusätzlich sollte vereinbart werden, dass der Leistungsempfänger den vollständigen Umsatzsteuerbetrag kurzfristig an den leistenden Unternehmer zahlt. Im Gegenzug steht dem Leistungsempfänger der volle Vorsteuerabzug zu. Er kann damit die Zahlung der Umsatzsteuer refinanzieren. Der Nettobetrag der Rechnung kann anschließend in Raten gezahlt werden.



PRAXISTIPP: Bei Ratenzahlungsvereinbarungen sollte die Umsatzsteuer bereits bei Leistungserbringung vollständig in der Rechnung ausgewiesen und kurzfristig bezahlt werden. Für den verbleibenden Nettobetrag kann Ratenzahlung vereinbart werden. Unternehmen sollten eine entsprechende Anpassung der Vereinbarungen mit ihren Kunden veranlassen.

FÜR UNTERNEHMEN

Umsatzsteuer bei Zahlungen für Aufhebung eines Vertrags

Die nach Kündigung eines Vertrags gezahlte Vergütung ist nur insoweit Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, als sie auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt. Eine darüber hinaus geleistete Entschädigung oder Schadenersatzzahlung ist nicht umsatzsteuerbar.

Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, unterliegen der Umsatzsteuer. Fraglich ist, ob ein bei der vorzeitigen Kündigung eines Vertrags gezahltes Ausfallhonorar ein Entgelt darstellt und der Umsatzsteuer unterliegt.

Dazu entschied der Bundesfinanzhof am 16.8.2021, dass die Steuerbarkeit einer Lieferung oder sonstigen Leistung einen Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem empfangenen Gegenwert voraussetzt. Falls ein Entgelt für eine bereits erbrachte Leistung gezahlt wird, ist dieses eindeutig steuerbar.

Soweit darüber hinaus einer der Vertragsparteien im Zeitpunkt der Kündigung noch eine Rechtsposition zusteht und hierauf gegen Entgelt verzichtet wird, stellt auch dieser Verzicht eine umsatzsteuerbare Leistung dar. Demgegenüber sind Entschädigungen und Schadensersatzleistungen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen hat.

Mangels entsprechender Angaben des Finanzgerichts konnte vom Bundesfinanzhof im Urteilsfall nicht abschließend geklärt werden, ob das dort gezahlte Ausfallhonorar der Umsatzsteuer unterliegt. Das Verfahren wurde daher zur weiteren Aufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

» **HINWEIS: In der Praxis sollte die Kündigung oder Auflösung eines Vertrags so gestaltet werden, dass zwischen dem Entgelt für bereits erbrachte Leistungen, dem Entgelt für den Verzicht auf eine bestehende Rechtsposition und dem Entgelt für Schadensersatz unterschieden wird. Während die beiden ersten Alternativen steuerbar und in der Regel umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sind, stellt der Schadensersatz ein nicht steuerbares Entgelt dar.**

FÜR UNTERNEHMEN

Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung zur Konsignationslagerregelung

Die Konsignationslagerregelung beinhaltet eine umsatzsteuerliche Vereinfachung für Warenlieferungen in und aus einem Konsignationslager innerhalb der Europäischen Union. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmens im Bestimmungsland vermieden werden. Rund zwei Jahre nach Einführung der Regelung veröffentlicht das Bundesfinanzministerium ein Anwendungsschreiben zur Klärung von Einzelfragen.

Zum 1.1.2020 wurde in der Europäischen Union eine einheitliche umsatzsteuerliche Vereinfachungsregelung für Lieferungen in ein Konsignationslager (Warenlager

beim Kunden) eingeführt. Danach hat der liefernde Unternehmer, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, erst im Zeitpunkt der Entnahme der Gegenstände durch den Kunden aus dem Konsignationslager eine innergemeinschaftliche Lieferung im Abgangsland zu erklären. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des liefernden Unternehmers im Bestimmungsland kann dadurch vermieden werden.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte hierzu am 10.12.2021 ein Anwendungsschreiben zur Klärung von Einzelfragen, das rückwirkend zum 1.1.2020 anwendbar ist. Es werden die Voraussetzungen und Aufzeichnungspflichten für die Anwendung der Vereinfachungsregelung konkretisiert sowie der Begriff des Konsignationslagers definiert. Nachfolgend möchten wir einige wichtige Punkte nennen:

- Durch ein Konsignationslager können auch mehrere Abnehmer beliefert werden.
- Der Abnehmer muss seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Lieferanten (aktiv) verwenden, z. B. durch Nennung in den Vertragsunterlagen.
- Der Abnehmer kann den Transport zum Lager übernehmen, sofern der Transport ausdrücklich und erkennbar im Namen des Lieferers erfolgt und noch keine Verfügungsmacht übergeht. Dies kann z. B. in einem Rahmenvertrag geregelt werden.
- Die Zwölf-Monats-Frist für die zur Anwendung der Vereinfachungsregelung notwendige Entnahme aus dem Konsignationslager beginnt am Tag nach Ende des Transports und unabhängig von dem Tag der tatsächlichen Einlagerung.
- Die Vereinfachungsregelung ist gegenstandsbezogen zu betrachten. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen für einen Gegenstand (z. B. wegen einer Lagerung von über zwölf Monaten) besteht weiterhin eine Anwendungsmöglichkeit für weitere Gegenstände.

» **FAZIT: Unternehmen mit Konsignationslagern sollten sich mit den Details des Anwendungsschreibens vertraut machen, um auch zukünftig von der Vereinfachungsregelung profitieren zu können.**

FÜR UNTERNEHMEN**Umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Güterbeförderungsleistungen**

Zum 1.1.2022 wurde die umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Güterbeförderungen geändert. Es sind nur noch Leistungen, die direkt an den Versender oder Empfänger der Waren erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit. Diese Regelung betrifft insbesondere Frachtführer.

Die Beförderungsleistung von Gegenständen der Ausfuhr kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sein. Der Europäische Gerichtshof entschied am 29.6.2017, dass nur Leistungen, die direkt an den Versender oder den Empfänger einer Ware erbracht werden, umsatzsteuerfrei sein sollen. Bislang hat die deutsche Finanzverwaltung diese Grundsätze aufgrund einer Nichtbeanstandungsregelung noch nicht angewendet. Nach deren Auslaufen ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ab dem 1.1.2022 auch in Deutschland anzuwenden.

Das Bundesfinanzministerium klärte am 27.9.2021 einige Zweifelsfragen zu der Neuregelung und führte eine Vertrauensschutzregelung ein. Danach kann die Umsatzsteuerbefreiung nur für Beförderungsleistungen des Hauptfrachtführers und nicht für Beförderungsleistungen eines Unterfrachtführers in Betracht kommen. Hauptfrachtführer ist der Unternehmer, der die Beförderungsleistung für den Versender oder Empfänger der Gegenstände ausführt. Unterfrachtführer sind Beförderungsdienstleister, die Leistungen an Unternehmer ausführen, die nicht Versender oder Empfänger sind, also insbesondere an Hauptfrachtführer.

Wird der Beförderungsdienstleister sowohl als Haupt- als auch als Unterfrachtführer tätig (sog. gemischte Sendung), besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Aufteilung in eine umsatzsteuerpflichtige und eine umsatzsteuerfreie Leistung. Es wird jedoch vonseiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn in einem solchen Fall die gesamte Beförderungsleistung, auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs, insgesamt als umsatzsteuerpflichtig behandelt wird.

Für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung muss der befördernde Unternehmer nachweisen, dass der Auftraggeber als Versender oder Empfänger den

Auftrag erteilt hat. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten wird die Umsatzsteuerbefreiung auch gewährt, wenn der Beförderer keine Kenntnis davon hatte, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben über seine Versendereigenschaft gemacht hat und er dies auch nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennen konnte (Vertrauensschutzregelung).



HINWEIS: Unternehmen sollten sich bewusst sein, ob sie als Versender bzw. Empfänger oder als Hauptfrachtführer Beförderungsleistungen beauftragen, und dies auch auf Nachfrage des Beförderungsdienstleisters entsprechend kommunizieren.

FÜR MIETER UND VERMIETER**Mietminderungen bei coronabedingten Geschäftsschließungen**

Der coronabedingte Lockdown hat in großem Umfang zu vorübergehenden Schließungen von Ladenlokalen, Restaurationsbetrieben und anderen Geschäftsräumen geführt. Ob in diesen Fällen Schadensersatzansprüche gegen Versicherungen und Mietminderungen möglich sind, ist umstritten. Der Bundesgerichtshof hat kürzlich einen Schadensersatzanspruch abgelehnt, aber Mietminderungen gemäß den Umständen des jeweiligen Falls akzeptiert.

Die Pandemie hat gerade die Mieter von Gewerbeimmobilien hart getroffen. Trotz erheblicher Umsatzeinbußen mussten die laufenden Kosten, insbesondere die Gewerberaummieten, weitergezahlt werden. Lange wurde über eine Entlastung, z. B. durch bestehende Betriebsschließungsversicherungen oder eine vorübergehende Verminderung der Mieten, gestritten. Die hierzu vom Bundesgerichtshof getroffenen Entscheidungen gingen aber nur zum Teil zugunsten der Mieter aus.

Bezüglich der Versicherungen wurde in Karlsruhe entschieden, dass eine Einstandspflicht sich am Wortlaut des jeweiligen Versicherungsvertrags orientiert. Wenn Covid-19 oder der Krankheitserreger SARS-CoV-2 nicht explizit in einer abschließenden Liste zum Versicherungsvertrag genannt werden, kommt auch mit Blick auf die nicht vorhersehbare Pandemiesituation

eine erweiterte Auslegung der Vertragsbedingungen und ein Anspruch auf Schadensersatz nicht in Betracht. Dies begründen die Richter damit, dass die den Verträgen zugrunde liegende Prämienkalkulation gerade auf dieser Auflistung beruhe, die zumindest in dem entschiedenen Fall als abschließend zu verstehen war. Unbeachtlich sei daher, ob später neue Krankheitserreger auftreten. Auch wenn es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handelt, dürfte hiervon eine erhebliche Signalwirkung ausgehen, da Versicherungsverträge häufig ähnlich ausgestaltet sind.

Chancen auf eine Mietminderung gesteht das Gericht aber Mietern gegenüber ihren Vermietern zu. Da bei Vertragsschluss die pandemische Lage und ihre Folgen nicht vorhersehbar war, könne angesichts der völlig veränderten Lebensumstände eine Anpassung der Verträge geboten sein. Eine pauschale Regelung wird jedoch abgelehnt. Die Interessen der Vertragsparteien müssten individuell berücksichtigt und ein schonender Ausgleich geschaffen werden. Den Nachteilen des Mieters seien die Vermieterinteressen und etwaige Vorteile aus Kompensationsmaßnahmen beim Mieter gegenüberzustellen, z. B. die Belegung eines konzernweiten Online-Geschäfts. Ebenfalls seien die vom Mieter ergriffenen oder unterlassenen Maßnahmen zur Verminderung von Verlusten zu berücksichtigen. Gleiches gilt für staatliche Beihilfen in Form von Zuschüssen, jedoch nicht für dem Mieter lediglich als Darlehen gewährte Liquiditätshilfen.



FAZIT: Der Bundesgerichtshof bietet Mietparteien einen Rahmen für Anpassungsverhandlungen bei coronabedingten Schließungen von Geschäftsräumen.

FÜR ALLE GESELLSCHAFTER

Digitale Gesellschafterversammlungen 2022

Die provisorischen Regelungen aus dem Jahr 2021 zu digitalen Haupt-, Gesellschafter- und Genossenschaftsversammlungen gelten vorerst nur bis zum 31.8.2022. Der Gesetzgeber plant jedoch, dauerhafte Regelungen einzuführen.

Im September 2021 hatte der Gesetzgeber die pandemiebedingten Übergangsregelungen, nach denen

Hauptversammlungen, Gesellschafterversammlungen und Genossenschaftsversammlungen auch digital stattfinden können, bis zum 31.8.2022 verlängert.

Bezüglich dieser digital abgehaltenen Versammlungen waren Gerichte lange Zeit der Auffassung, dass dort mangels physischer Zusammenkunft der Gesellschafter keine Grundlagenentscheidungen, wie z. B. die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, beschlossen werden können.

Dem hat der Bundesgerichtshof Anfang Dezember klar widersprochen. Solange bei digitalen Gesellschafterversammlungen die Mitgliederrechte gewahrt werden, sind auch Grundlagenbeschlüsse wirksam. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an der Versammlung und den Abstimmungen sowie ein Austausch mit den zuständigen Organen der Gesellschaft und anderen teilnehmenden Gesellschaftern ermöglicht werden.

Das Gericht widerspricht damit im Ergebnis deutlich der bisherigen Auffassung, dass für Grundlagenentscheidungen zwingend eine Präsenzversammlung vorgesehen sei. Mit den pandemiebedingten Übergangsregelungen sollen vielmehr alle Versammlungen, also auch solche, die Grundlagenbeschlüsse betreffen, im virtuellen Raum stattfinden können. Der Zweck einer Gesellschafterversammlung sei die thematische Erörterung. Solange diese auch im virtuellen Raum stattfinden könne, sei keine Präsenzversammlung erforderlich.

Die Sonderregelungen, mit denen die grundsätzlich vorgesehene Präsenzpflcht ausgesetzt wurde, gelten übergangsweise noch bis zum 31.8.2022. Es wird jedoch erwartet, dass der Gesetzgeber zeitnah eine dauerhafte Regelung für digitale Gesellschafterversammlungen schafft.

Trotz des Beschlusses des Bundesgerichtshofs bestehen noch erhebliche Rechtsunsicherheiten. Es empfiehlt sich daher, in den Satzungen der Gesellschaften die Zulässigkeit und Durchführung digitaler Gesellschafterversammlungen nach den Vorstellungen der jeweiligen Gesellschafter zu regeln.



HINWEIS: Um Rechtssicherheit für digitale Gesellschafterversammlungen zu erlangen, empfiehlt sich die Anpassung der jeweiligen Satzungsregelungen hinsichtlich des Einsatzes moderner Kommunikationstechniken.

FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN

Neues Kaufrecht ab dem 1.1.2022

Zum 1.1.2022 wurde das Schuldrecht umfassend modernisiert und „digitaler“ gemacht. Die weitreichendsten Änderungen betreffen das B2C-Geschäft. Es gibt aber auch viele Auswirkungen auf das B2B-Geschäft. Die Änderungen verursachen einen erheblichen Handlungs- bzw. Überprüfungsbedarf.

Der Gesetzgeber regelt erstmals Verträge für digitale Produkte und Produkte mit digitalen Inhalten. Im Fokus stehen Regeln über Verbraucherverträge, die Waren mit digitalen Inhalten betreffen. Diese sind immer dann anzuwenden, wenn die digitalen Inhalte entscheidend für die Funktionsfähigkeit der Waren sind (z. B. das Streamen oder Downloaden von Online-Videos, Filmen, E-Books, Spielen, Musik oder auch deren Bereitstellung über DVDs oder USB-Sticks). Im Fokus steht hierbei vor allem die über den Vertragsschluss hinausgehende Updatepflicht („Aktualisierungspflicht“). Diese verpflichtet den Unternehmer, für einen bestimmten Zeitraum den technischen Support für das Produkt anzubieten. Der hierfür maßgebliche Zeitraum kann durchaus mehrere Jahre betragen. Zwar geht es zulasten des Verbrauchers, wenn er die Aktualisierung unterlässt, der Unternehmer muss ihn aber auch zuvor über mögliche Folgen aufgeklärt haben. Insoweit werden die Pflichten von Verkäufern massiv ausgeweitet.

Im Zentrum der Reform steht daneben der (kaufrechtliche) Mangelbegriff. Anhand des Mangelbegriffs entscheidet sich auch im B2B-Bereich, ob dem Kunden Gewährleistungsrechte zustehen, z. B. um die Lieferung eines mangelfreien Produkts durchzusetzen. Der Gesetzgeber weitet den Mangelbegriff nun nicht nur auf digitale Produkte und das mitzuliefernde Zubehör, sondern zumindest gegenüber Verbrauchern auch inhaltlich aus. Anders als bisher reicht es für die Mangelfreiheit nicht mehr aus, dass die Sache einer von den Vertragsparteien vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Sie muss jetzt vielmehr auch den objektiven (branchenüblichen) Anforderungen und den Montageanforderungen genügen. Eine Sache kann folglich auch mangelhaft sein, wenn sie die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang noch, wie weit Gewährleistungsrechte nach dem neuen Kaufrecht reichen, z. B. mit Blick auf bei der Auslieferung noch

unentdeckte Software-Sicherheitslücken, oder ob nur eine Pflicht des Unternehmers zur Aktualisierung der Software besteht. Gewährleistungsverpflichtungen über Softwareaktualisierungen hinaus könnten zu einem erheblichen Mehraufwand für den technischen Support des Verkäufers sorgen.

Darüber hinaus wurden Gewährleistungsfristen beim Verbrauchsgüterkauf verlängert. Tritt innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Sache ein Mangel auf, wird zugunsten des Verbrauchers vermutet, dass dieser von Anfang an vorlag. Vor der Reform waren dies nur sechs Monate. Wenn ein Mangel innerhalb der regulären Gewährleistungsfrist erkannt wird, tritt die Verjährung erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt ein. Zeigt sich z. B. der Mangel erst im 22. Monat nach dem Kauf, kann der Verbraucher seine Ansprüche noch bis zum 26. Monat nach Lieferung geltend machen.

Unternehmen sollten die von ihnen verwendeten Verkaufsverträge zeitnah überprüfen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich aller Waren, die von den objektiven Anforderungen an ein Produkt abweichen könnten, wie beispielsweise Ausstellungsstücke oder B-Ware. Ebenfalls sollte überprüft werden, inwiefern bei bestimmten Produkten, z. B. im Bereich Smarthome, eine Updatepflicht nötig und umsetzbar ist und ob ganz allgemein die allgemeinen Geschäftsbedingungen noch dem neuen Recht entsprechen oder wo sie anzupassen sind. Auch sollte man sich mit Geschäftspartnern über die neuen Pflichten abstimmen und die Mitarbeiter, die mit Verkauf und Gewährleistung betraut sind, bezüglich der Neuregelungen schulen.



HINWEIS: Nach der umfassenden Überarbeitung des Schuldrechts durch den Gesetzgeber empfiehlt sich eine Überarbeitung der eigenen Vertragswerke einschließlich der verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

FÜR UNTERNEHMEN MIT NICHT FINANZIELLER BERICHTERSTATTUNG

Entwürfe erster Standards zum Nachhaltigkeitsbericht

Die Europäische Union veröffentlicht erste Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre ab dem Jahr 2023. Die Entwürfe umfassen vier übergreifende Standards, einen thematischen Stand zum Klimawandel sowie zwei konzeptionelle Leitlinien.

Seit Inkrafttreten der Verpflichtung zur nicht finanziellen Berichterstattung im Jahr 2014 hat diese zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im April 2021 hat die Europäische Kommission den Entwurf einer Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sog. CSR-Richtlinie) veröffentlicht. Ergänzend hierzu sind European Sustainability Reporting Standards (ESRS) in Bearbeitung. Erste Teile hiervon wurden jetzt als Entwurf veröffentlicht.

Die Entwürfe umfassen:

1. Vier übergreifende Standards
 - Strategie und Geschäftsmodell
 - Unternehmen sollen ihre Strategie und ihr Geschäftsmodell in Kontext zu der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung stellen. Zudem muss ausgeführt werden, wie Nachhaltigkeitsthemen das Handeln des Unternehmens beeinflussen.
 - Nachhaltigkeitsmanagement und -organisation
 - Beschreibung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Unternehmen sowie der Organisations- und Informationsstrukturen
 - Wesentliche Nachhaltigkeitsauswirkungen (Risiken und Chancen)
 - Bestimmung von Risiken und Chancen auf drei Ebenen:
 - allgemein/branchenunabhängig
 - sektorspezifisch
 - unternehmensbezogen
 - Informationen zur Nachhaltigkeitspolitik (Ziele, Aktionspläne und Ressourcen)
2. Einen thematischen Standard zum Klimawandel
3. Zwei konzeptionelle Leitlinien
 - Doppelte Wesentlichkeit
 - Sachverhalte sollen berichtspflichtig werden, wenn sie entweder für den Geschäftserfolg oder aus

ökologisch-sozialen Gesichtspunkten wesentlich sind.

- Merkmale zur Informationsqualität
Relevanz, wahrheitsgetreue Darstellung, Vergleichbarkeit und Verständlichkeit



HINWEIS: Die Ergänzung um weitere Standards soll in näherer Zukunft erfolgen.

FÜR UNTERNEHMEN

Reaktionsmaßnahmen nach Ransomware-Angriffen

Als Ransomware werden verbrecherisch in IT-Systeme eingeschleuste Schadprogramme bezeichnet, mit der EDV-Systeme gesperrt oder Daten verschlüsselt werden. Die Freigabe dieser Ressourcen erfolgt nur gegen Zahlung von Lösegeld. Für Unternehmen, die von einem Ransomware-Angriff betroffen sind, bietet das Notfalldokument „Erste Hilfe bei einem schweren IT-Sicherheitsvorfall“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik Hilfestellungen, um keine Fehler in der Anfangsphase zu begehen, die später dazu führen, dass der Angriff nicht bereinigt oder aufgeklärt werden kann.

Mittlerweile gibt es „Ransomware-as-a-Service“. Hierbei nutzen Ransomware-Entwickler ähnliche Geschäftsmodelle wie seriöse Software-Anbieter. Entsprechende Services sind im Darkweb leicht zu finden. Wer einen erpresserischen Ransomware-Angriff plant, kann sich dort einfach bei einem entsprechenden Portal anmelden. Die anonyme Zahlung erfolgt mit Kryptowährungen (wie z. B. Bitcoins oder Monero) über gängige Social-Trading-Apps (wie z. B. eToro, Binance oder Nuri) mit dem Smartphone oder über die entsprechende Webvariante. Nach Auswahl der gewünschten Schadsoftware können Ransomware-Angriffe dann auch von Anwendern ohne umfangreiche technische Kenntnisse direkt gestartet werden. Wegen dieser einfachen Verfügbarkeit und leichten Anwendung von Schadprogrammen steigt für Unternehmen das Risiko, Opfer eines Angriffs zu werden.

Wenn es trotz Präventionsmaßnahmen zu einem Sicherheitsvorfall mit Ransomware kommt, sind u. a. folgende vier Maßnahmen zu beachten:

1. Lösegeldforderung

Da es sich bei Ransomware um eine Lösegelderpressung durch die organisierte Kriminalität handelt, rät das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nachdrücklich, angemessen vorzusorgen, im Schadensfall auf die Vorbereitungen zurückzugreifen und nicht zu zahlen. Jede erfolgreiche Erpressung zeigt den Erfolg des Angriffs und motiviert den Angreifer, damit weiterzumachen. Lösegeldzahlungen finanzieren die Weiterentwicklung der Schadsoftware und fördern deren Verbreitung. Erneute Angriffe sind nicht ausgeschlossen.

2. Strafanzeige erstatten

Ein wichtiger Punkt ist es, Strafanzeige zu erstatten. Polizeiliche Ermittlungen ermöglichen weitergehende Erkenntnisse, wie z. B. zum Fluss der gezahlten Lösegelder, die Informationsgewinnung durch Überwachungen von Command & Control Servern (zentrale Internetcomputer, die Befehle an sog. Botnets absetzen) und die Verfolgung der häufig aus dem Ausland agierenden Täter.

3. Incident Response

Zur Begrenzung des möglichen Schadens sollten infizierte Systeme zunächst umgehend vom Netz getrennt werden. Am schnellsten geht dies durch die Trennung des Netzkabels vom Computer und die Abschaltung etwaiger WLAN-Adapter.

4. Externe Expertise

Falls betroffene Unternehmen kein eigenes IT-Security-Team oder Computer-Emergency-Response Team haben, das den Vorfall bewältigen kann, wird empfohlen, sich rechtzeitig externe Unterstützung durch eine Fachfirma einzukaufen. Teilweise kann hierbei auch eine bestehende Cyber-Versicherung helfen.

Weitere Hinweise und Präventionsmaßnahmen finden sich im Dokument „Ransomware – Bedrohungslage, Prävention & Reaktion“ des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.



HINWEIS: Wichtigste Schutzmaßnahmen vor Angriffen auf die eigene IT sind ein gutes Datensicherungskonzept, E-Mail-Filterung, Mitarbeitersensibilisierung, Netzwerksegmentierung, Absicherung von Remote-Zugängen und ein sicherer Umgang mit Administrator Accounts.

FÜR UNTERNEHMEN

Antragstellung nach der Besonderen Ausgleichsregelung für das Jahr 2023

Die im Koalitionsvertrag für das Jahr 2023 vorgesehene Abschaffung der EEG-Umlage soll lt. aktueller Diskussion schneller umgesetzt werden, vielleicht schon im Sommer 2022. Trotzdem ist nach derzeitiger Rechtslage für stromkostenintensive Unternehmen eine Antragstellung nach der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 30.6.2022 für eine Befreiung im Jahr 2023 sinnvoll, weil hieran andere Befreiungen gekoppelt sind.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung sieht vor, dass die EEG-Umlage ab dem Jahr 2023 abgeschafft wird. Ggf. erfolgt die Abschaffung auch schon im Sommer 2022.

Dennoch sollten stromkostenintensive Unternehmen eine Antragstellung nach der Besonderen Ausgleichsregelung in Betracht ziehen. Denn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle teilt auf seiner Website zutreffend mit, dass diese Antragstellung unmittelbar auch für die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und für die Offshore-Netzumlage eine Begrenzungswirkung entfaltet. Ohne einen Antrag nach der Besonderen Ausgleichsregelung bis zum 30.6.2022 gibt es im Jahr 2023 keine Entlastung von den genannten anderen Umlagen.



HINWEIS: Unternehmen sollten kurzfristig prüfen, ob Anträge nach der Besonderen Ausgleichsregelung für das Jahr 2023 (Ausschlussfrist 30.6.2022) mit Blick auf Entlastungen von der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der Offshore-Netzumlage lohnend sind.

FÜR UNTERNEHMEN

Entlastungsmöglichkeiten von der CO₂-Abgabe

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz führte die Bundesregierung im Januar 2021 eine CO₂-Abgabe für Brennstoffe ein. In diesem Gesetz sind für bestimmte Unternehmen drei Entlastungsmechanismen vorgesehen, nämlich Härtefallan-

träge, Anträge zur Vermeidung einer Doppelbelastung sowie der Kompensationsmechanismus nach der Carbon-Leakage-Verordnung. Von der CO₂-Abgabe besonders betroffene Unternehmen sollten Anträge auf die Anwendung der Entlastungsmechanismen kurzfristig prüfen, da der 30.6.2022 als Antragsfrist zu beachten ist.

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz werden Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas und ab 2023 auch Braun- sowie Steinkohle mit einer CO₂-Abgabe belastet. Die Erhebung erfolgt über die sog. Inverkehrbringer, die CO₂-Zertifikate erwerben müssen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden letztlich an die Endkunden weitergegeben.

Das Gesetz sieht einen festen Preispfad für die CO₂-Zertifikate von zunächst 25 € auf bis zu 65 € pro Tonne CO₂ im Jahr 2026 vor. Entsprechend dem politischen Willen ist damit bereits jetzt klar, dass die Brennstoffkosten in den kommenden Jahren deutlich steigen werden.

Um besonders betroffene Unternehmen zu entlasten, sieht das Brennstoffemissionshandelsgesetz gegenwärtig drei Entlastungsmöglichkeiten vor:

1. Unternehmen mit Brennstoffkosten, die mehr als 20 % ihrer betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen oder bei denen der Anteil der Zusatzkosten mehr als 20% der Bruttowertschöpfung beträgt, können einen Härtefallantrag stellen. Der Gesetzgeber sieht hier seltene Ausnahmefälle, in denen das Geschäftsmodell durch die Einführung des CO₂-Preises grundlegend gefährdet ist.
2. Sofern ein Unternehmen bereits am europäischen Emissionshandel teilnimmt (in der Regel Großanlagenbetreiber), besteht die Möglichkeit, einen Antrag zur Vermeidung einer Doppelbelastung zu stellen.
3. Um zu vermeiden, dass in Deutschland ansässige Unternehmen durch die höheren Kosten Wettbewerbsnachteile erleiden und ggf. in Länder ohne entsprechende Klimaschutzbestimmungen abwandern (sog. Carbon Leakage), besteht nach der sog. Carbon-Leakage-Verordnung für besonders betroffene Branchen ein Kompensationsmechanismus. Hier werden die durch den CO₂-Preis verursachten Zusatzkosten – zunächst nach Branchenzugehörigkeit – um bis zu 95 % kompensiert.

Um die Kompensationsmöglichkeit der Carbon-Leakage-Verordnung als Unternehmen nutzen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Der vollständige Antrag für das Jahr 2021 ist bis zum 30.6.2022 (Ausschlussfrist) bei der Deutschen Emissionshandelsstelle elektronisch einzureichen.
- Das Unternehmen muss einem beihilfeberechtigten Sektor angehören, der nach der WZ 2008-Klasse zu bestimmen ist (u. a. Herstellung von Kunststoffen in Primärformen, Blankstahl, Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, Zucker). Anerkennungsverfahren von bisher nicht berücksichtigten weiteren Sektoren sind vorgesehen.
- Begünstigt sind nur Brennstoffmengen, die unmittelbar zur Herstellung von Produkten eingesetzt wurden. Damit werden allgemeine Brennstoffkosten, z. B. für Pkws im Vertrieb oder für die Beheizung des Verwaltungsgebäudes, ausgenommen.
- Ab 2023 sind für die gewährten Beihilfen durch das Unternehmen Gegenleistungen zu erbringen (sog. Quidproquo-Grundsatz). Das Gesetz sieht vor, dass besonders brennstoffintensive Unternehmen (Verbrauch von mindestens 10 GWh) über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem verfügen müssen. Bei Unternehmen mit geringeren Verbräuchen genügt ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem oder die Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Netzwerk. Zudem wird ab dem Abrechnungsjahr 2023 gefordert, dass ein Teil der Beihilfe zeitnah für Investitionen in die Verbesserung der Energieeffizienz reinvestiert wird.
- Für die tatsachenbezogenen Angaben des Antrags ist die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer vorgesehen. Dieser muss sein Prüfungsergebnis in einem Prüfvermerk dokumentieren. Der Prüfvermerk ist dem Antrag beizufügen.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle als zuständige Behörde kündigt auf ihrer Website an, dass im April 2022 neben den Antragsformularen ein Leitfaden und weitere Informationen veröffentlicht werden. Mit Blick auf die Antragsfrist 30.6.2022 sollten Unternehmen bereits jetzt prüfen, ob sie einem der begünstigten Wirtschaftszweige angehören und welche Brennstoffmengen im Jahr 2021 für die Produktion angefallen sind.



FAZIT: Besonders betroffene Unternehmen können ihre durch die im Jahr 2021 neu eingeführte CO₂-Abgabe steigenden Brennstoffkosten auf Antrag reduzieren. Der Erstantrag nach der Carbon Leakage-Verordnung ist bis zum 30.6.2022 einzureichen. Dem Antrag ist der Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers beizufügen.

KURZNACHRICHTEN

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaftsformen mit Bilanzstichtag 31.12.2020 waren grundsätzlich bis zum 31.12.2021 an den Bundeszeiger zur Offenlegung bzw. Hinterlegung zu übermitteln. Am 23.12.2021 hat das Bundesamt für Justiz mitgeteilt, dass bei verspäteten Offenlegungen bzw. Hinterlegungen bis zum 7.3.2022 kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird. Hierdurch wird faktisch die Offenlegungsfrist angesichts der andauernden Corona-Pandemie verlängert.

Scheidet ein Wirtschaftsgut zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs oder infolge höherer Gewalt

gegen eine Entschädigungszahlung aus dem Betriebsvermögen aus, kann eine Gewinnrealisierung durch Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung vermieden werden. Allerdings muss dann innerhalb einer bestimmten Frist (zwischen einem und in Ausnahmefällen sechs Jahren) ein funktionsgleiches Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt werden. Das Ende dieser Reinvestitionsfristen verschiebt sich coronabedingt für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 29.2.2020 und dem 1.1.2021 enden, um jeweils zwei Jahre und für Wirtschaftsjahre, die zwischen dem 31.12.2020 und dem 1.1.2022 enden, um jeweils ein Jahr (Bundesfinanzministerium vom 15.12.2021).

EUROPA AKTUELL

DSA – Digital Services Act: Mehr Sicherheit und Verantwortung bei digitalen Diensten!

Aus der jüngsten Arbeit des EU-Parlaments sind zwei Dinge hervorzuheben:

1. Zum ersten Mal ist mit Roberta Metsola – aus Malta, an ihrem 43. Geburtstag – eine Frau Parlamentspräsidentin geworden. Dies mit einem überzeugenden Wahlergebnis.
2. Das Parlament hat den Entwurf des sog. Digital Services Act (DSA) verabschiedet, der die Grundrechte von Marktteilnehmern im Internet durchsetzen soll.

Hervorzuheben ist, dass der DSA nicht im sog. Richtlinienverfahren eine Richtlinie für die Mitgliedstaaten darstellt, sondern nach finaler Beschlussfassung unmittelbar geltendes Recht in Europa wird!

Die Vorgaben des DSA gelten für alle Unternehmen und Personen, die Online-Dienste im europäischen Binnenmarkt anbieten. Dazu zählen selbstverständlich alle Internet-Anbieter, Cloud- und Webhosting-Dienstleister, Registrierungsstellen für Domains, soziale Netzwerke, App-Stores, Online-Marketing-Plätze etc. Wo ein Unternehmen seinen Sitz hat, spielt dabei keine Rolle. Es gilt jedoch der Grundsatz: Je größer die IT-Plattform und je größer ihre Reichweite, desto strenger wird die Regulierung ausfallen. Und wer sich nicht an die Regeln hält, wird mit empfindlichen Strafen rechnen müssen.

In der Praxis bedeuten die Regelungen des DSA z. B. Folgendes:

- Die unautorisierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ist verboten.
- Plattform-Betreiber müssen alle illegalen Aktivitäten „ohne angemessene Verzögerung“ sperren und bei schweren Verstößen an die Strafverfolgungsbehörden melden.
- Unternehmen müssen die Funktionsweise von Algorithmen transparent machen, die hinter sog. Empfehlungssystemen stehen.
- Die Verwendung personalisierter Werbung wird nennenswert eingeschränkt.

- Die Verwendung sog. Cookies zum Tracking auf einer Plattform muss ausdrücklich genehmigt werden.
- Es soll ein Recht auf Anonymität geben, um eine geschützte, anonyme Nutzung und Bezahlung von Diensten zuzulassen.

Für die Konsumenten ergibt sich also ein deutlich höherer Schutz für die Nutzung und die Arbeit im Internet. Die Haftung der Unternehmen wird nicht grundlegend geändert.

Allgemein wird man sagen können, dass nach den lang anhaltenden Debatten um die vorstehenden Punkte die EU nunmehr global Vorreiter für die Regulierung der Online-Plattformen ist. Die Bekämpfung illegaler Dienstleistungen und Warenangebote oder sonstiger unangemessener Inhalte im Internet wird maßgeblich verbessert.

Bei aller Euphorie über den Inhalt der Initiative stellt sich die Frage, wie später die Mitgliedstaaten die Einhaltung des Gesetzes überwachen und Verstöße sanktionieren können.

Es muss dazu sicherlich systematische Maßnahmen geben; ein Vorgehen nach dem Motto „Wo kein Richter, da kein Kläger“ würde das Gesetz ad absurdum führen.

Der DSA ist Teil des im Dezember 2020 von der EU-Kommission vorgeschlagenen Digital Package; der zweite Teil, nämlich das Gesetz über digitale Märkte, soll in erster Linie die Marktmacht der Medienriesen wie Google oder Facebook begrenzen. Eine strikte Regulierung des Online-Marktes ist ein herausragendes Ziel Frankreichs im Rahmen seines derzeitigen Ratsvorsitzes. Nach Vorstellung der französischen Regierung sollen beide Gesetze noch im ersten Halbjahr 2022 final verabschiedet werden.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Neue Kanzleien

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Seit dem 01.01.2022 ist die LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH mit Hauptsitz in Landshut Mitglied der LKC-Gruppe. Die Sozietätsursprünge reichen über 65 Jahre zurück, dabei sind etliche Mandanten(familien) der Kanzlei seit Jahrzehnten treu. Die Leistungen der Kanzlei reichen von der Finanzbuchführung über Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Steuerberatung bis hin zur Wirtschaftsprüfung. Neben dem Hauptsitz in Landshut ist die LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH zudem im niederbayerischen Abensberg sowie in München vertreten. Geleitet wird das gesamte Team von den beiden Kanzlei-Partnern, Herrn Dr. Bernd Rabald und Josef Wagner.



Dr. Bernd Rabald



Josef Wagner

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH

Wir freuen uns außerdem sehr die AWP Wirtschaftstreuhand GmbH in unseren Reihen begrüßen zu dürfen. Die Regensburger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist der LKC Gruppe im Januar 2022 beigetreten.

Unter der Führung von Stefan Avemaria (WP/StB), Peter Wagner (WP/StB/RA) und Jochen Rumpel (StB) betreut das Team von ca. 30 Mitarbeitern Mandanten aus dem Mittelstand, der Immobilienwirtschaft, Energieversorgung, Non-Profit Organisationen, Gastronomie sowie aus dem Gesundheitswesen.



Stefan Avemaria, Peter Wagner und Jochen Rumpel

STANDORTE

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unseren Häusern gerne zur Verfügung. Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

LKC Grünwald GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Konold & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH

LKC Konold Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 6606970 | Mail: ottobrunn@lkc.de

LKC Analytics GmbH

Rosenheimer Landstraße 74 | D-85521 Ottobrunn
Tel.: +49 89 660697-0 | Mail: ottobrunn@lkc.de

Datag

Steuerberatungsgesellschaft KG

Standorte:

Crailsheimstraße 7 | D-83278 Traunstein
Tel.: +49 861 987870 | Mail: traunstein@datag.de

Bahnhofplatz 2 | D-83471 Berchtesgaden

Tel.: +49 8652 94770 | Mail: berchtesgaden@datag.de

LKC Tegernsee

Steuerberatungsgesellschaft KG

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: +49 8022 75010 | Mail: gmund@lkc.de

LKC Löwenau & Kollegen GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Ahornallee 36 | D-14050 Berlin
Tel.: +49 30 3011340 | Mail: berlin@lkc.de

LKC Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Standorte:

Possartstraße 21 | D-81679 München
Tel.: +49 89 232416910 | Mail: recht@lkc.de

Zum Seeblick 9 | D-83703 Gmund am Tegernsee
Tel.: 49 8022 75010 | Mail: recht@lkc.de

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald

Tel.: +49 89 5467010 | Mail: recht@lkc.de

LKC Landshut Steuerberatungsgesellschaft mbH

Innere Münchener Straße 34 | D-84036 Landshut
Tel.: +49 871 94310-0 | Mail: landshut@lkc.de

LKC Rosenheim Steuerberatungsgesellschaft mbH

LKC Rosenheim Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Eduard-Rüber-Straße 7 | D-83022 Rosenheim
Tel.: +49 8031 18040 | Mail: rosenheim@lkc.de

LKC Winterstein, Ecker & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Standorte:

Eisenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 133015 | Mail: muenchen@lkc.de

Philosophenweg 9a | D-82418 Murnau

Tel.: +49 8841 61180 | Mail: murnau@lkc.de

LKC Treubeg mbH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: treubeg@lkc.de

W & P – Treuhand GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Züricher Straße 28 | D-81476 München
Tel.: 089/9042271-00 | Mail: kontakt@wp-t.de

LKC Ziegler & Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Eisenheimerstraße 7 | D-80687 München
Tel.: +49 89 5150470 | Mail: muenchen@lkc.de

LKC Freising Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Steuerberater
Saarstraße 7 | D-85354 Freising
Tel.: +49 8161 53860 | Mail: freising@lkc.de

LKC Schrödinger Leeb-Wittmann

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Geiselhöringer Straße 61 | D-94315 Straubing
Tel.: +49 9421 23025 | Mail: info@lkc-straubing.de

BRG Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Forstenrieder Allee 70 | D-81476 München
Tel.: +49 89 7455150 | Mail: brg@lkc.de

LKC Rauch & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Kaufbeurer Straße 13 | D-86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 99234-0 | Mail: badwoerishofen@lkc.de

LKC Transaction GmbH

M&A Beratungsgesellschaft

Forstweg 8 | D-82031 Grünwald b. München
Tel.: +49 89 5467010 | Mail: gruenwald@lkc.de

LKC Dr. Kräußlein & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Seifartshofstraße 21 | D-96450 Coburg
Tel.: +49 9561 88360 | Mail: info@dr-kraeusslein.de

LKC Weichselgärtner Brockschmidt GmbH

Steuerberatungsgesellschaft
Thalkirchner Straße 74 | D-80337 München
Tel. +49 89 539061-0 | Mail: info@bayerntax.de

LKC Kellerer Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael-Weingartner-Straße 5
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
Tel.: +49 8441 797980 | Mail: info@kanzleikellerer.de

W&R Weigell Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Brienner Straße 5 | D-80333 München
Tel.: +49 89 2421589-0 | Mail: info@weigell.de

LKC Berlin Fellguth Fuchs & Gelling

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Fasanenstraße 33 | D-10719 Berlin
Tel.: +49 30 884690-0 | Mail: info@ffg.berlin

Martin Schwab Steuerberatungsgesellschaft mbH

Waldhofweg 3 | D-83471 Berchtesgaden
Tel.: +49 8652 9565-0 | Mail: info@stbschwab.de

LKC Rabald Wagner & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standorte:

Siemensstraße 21 | D-84030 Landshut
Tel.: +49 871 9748230 | Mail: kanzlei@steuerberater-la.de

Münchener Straße 14 | D-93326 Abensberg

Tel.: +49 9443 700403-10 | Mail: abensberg@steuerberater-la.de

Ohmstraße 22 | D-80802 München

Tel.: +49 89 45578647 | Mail: kanzlei@steuerberater-m.de

AWP Wirtschaftstreuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Steuerberatungsgesellschaft

Im Gewerbeplatz C 30, D-93059 Regensburg

Tel.: +49 941 49090-0 | Mail: info@kanzlei-awp.de

KONTAKT & ANFRAGEN

Wirtschaftsprüfung:
Malte Thalemann
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-73

Gestaltende Steuer- und
Strukturberatung,
Unternehmenstransaktionen:
Zeno Eder
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-47

Gemeinnützigkeit:
Veronika Kogel
Steuerberaterin
Tel.: +49 8031 1804-14

Unternehmensbewertung:
Dr. Robert Konold
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater
Tel.: +49 89 660697-0

Nachfolge:
Dr. Matthias Schwierz
Tel.: +49 89 546701-18

Recht:
Tobias Schwartz
Rechtsanwalt
Tel.: +49 89 2324169-0

Stiftungen:
Dr. Jasper von Hoerner
Rechtsanwalt
Tel.: +49 8022 7501-0

Prüfungsnahe Beratung:
Joachim D. Heinrich
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49 89 546701-67

Digitale Datenanalyse:
Sandra Schweizer
Tel.: +49 89 660697-0

Online-Ausgabe
abonnieren:



Redaktionsschluss: 28.02.2022